

Wir sind die Würzburger Versicherungs-AG. Sie sind unser Vertragspartner, der sogenannte Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie gleichzeitig auch die versicherte Person. Sie können auch andere Personen versichert haben. Diese bezeichnen wir in den Versicherungsbedingungen ebenfalls mit „Sie“. Für eine leichtere Lesbarkeit verwenden wir in der Regel die männliche Form. Gemeint ist damit immer auch die weibliche Form.

1. Allgemeine Regelungen	2	2. Regelungen zur Wander- und Bergsportversicherung	3
1.1 Welchen Schutz bietet diese Versicherung?	2	2.1 Welche allgemeinen Regelungen gelten zur Wander- und Bergsportversicherung?	3
1.1.1 Wer ist versichert?	2	2.1.1 Wann liegt ein versicherter Fall vor?	3
1.1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?	2	2.1.2 Arten von Notlagen	3
1.1.3 Was ist versichert?	2	2.2 Was leisten wir im Versicherungsfall?	4
1.2 Was gilt für den Versicherungsvertrag?	2	2.2.1 Medizinischer Transport im Inland	4
1.2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?	2	2.2.2 Was leisten wir bei einer Bergung?	4
1.2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?	2	2.2.3 Sachkosten für Kleidung/Ausrüstung	4
1.2.3 Welches Gericht ist zuständig?	2	2.2.4 Wann leisten wir nicht oder eingeschränkt?	4
1.2.4 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?	2	2.3 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?	4
1.3 Was müssen Sie bei der Zahlung des Beitrags beachten?	2	2.3.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?	4
1.3.1 Was müssen Sie bei der Zahlung des ersten / einmaligen Beitrags beachten?	2	2.3.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?	4
1.3.2 Was müssen Sie bei der Zahlung der Folgebeiträge beachten?	2	2.3.3 Welche Nachweise müssen Sie erbringen?	5
1.3.3 Was gilt für die Höhe des Beitrags?	2	2.3.4 Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)?	5
1.3.4 Was gilt für den Beitragseinzug?	2		
1.4 Welche Einschränkungen gelten für den Versicherungsschutz?	3		
1.5 Was gilt bei Internationalen Sanktionen und Embargos?	3		
1.6 Wann verjähren Ihre Ansprüche?	3		
1.7 Was gilt im Schadenfall?	3		
1.7.1 Was gilt für die Entschädigung?	3		
1.7.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?	3		
1.7.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)?	3		
1.7.4 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?	3		
1.7.5 Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen beachten?	3		

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Welchen Schutz bietet diese Versicherung?

1.1.1 Wer ist versichert?

- 1.1.1.1 Der Versicherungsschutz besteht für versicherte Personen.
- 1.1.1.2 Versichert sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen.

1.1.1.3 Versicherbar sind:

- Einzelpersonen;
- Paare;
- Familien

mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Versicherbar sind Personen bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns.

Als Familie gelten:

- Ein Erwachsener oder zwei Erwachsene und mindestens ein, maximal bis zu sieben Kinder.
- Kinder sind im Familientarif mitversichert. Längstens jedoch, bis das Kind 25 Jahre alt wird. Kinder mit einer anerkannten Behinderung können unabhängig vom Alter als Kind mitversichert werden.

Die versicherten Personen müssen nicht miteinander verwandt sein. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen.

1.1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

- 1.1.2.1 Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), frühestens mit Zahlung der Prämie.

1.1.2.2 Der Versicherungsschutz endet jeweils:

- Mit Ende der Wanderung oder Bergsportaktivität.
- Mit Ende des Rücktransportes gemäß Ziffer 2.2.1.

1.1.3 Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit für Wanderungen und Bergsportaktivitäten.

1.1.3.1 Wanderung

Eine Wanderung im Sinne dieser Bedingungen ist gekennzeichnet durch:

- eine entsprechende Planung unter Nutzung wander-spezifischer Infrastruktur (z. B. markierte Wanderwege oder Wegeleitsysteme),
- eine geplante Wegstrecke von mindestens 3 Kilometern,
- eine geplante Dauer von mehr als einer Stunde,
- die Verwendung zweckmäßiger Ausrüstung (z. B. Rucksack, Wanderschuhe, Verpflegung, geeignete Kleidung).

1.1.3.2 Bergsport

Bergsport im Sinne dieser Bedingungen umfasst sportliche Aktivitäten im Gebirge oder alpinen Gelände, wie z. B. Bergwandern, Klettern oder Hochtouren. Er ist gekennzeichnet durch:

- eine sorgfältige Planung der Aktivität,
- die Nutzung bergsportspezifischer Infrastruktur (z. B. Steige, alpine Routen),
- den Einsatz technischer Ausrüstung.

1.2 Was gilt für den Versicherungsvertrag?

1.2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?

Sie können den Vertrag jederzeit abschließen. Er beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Der Vertrag muss vor Antritt der Wanderung abgeschlossen werden. Der Vertrag endet automatisch zum vereinbarten Vertragsablauf. Die maximale Vertragsdauer beträgt 21 Tage.

1.2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus:

- dem Antrag, auch Onlineantrag;
- dem Versicherungsschein;
- den Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
- den besonderen Bedingungen;
- besonderen schriftlichen Vereinbarungen.

Außerdem gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Falls internationales Recht entgegensteht. Wir betreiben diese Versicherung in Form der Schadenversicherung gegen feste Prämie.

Hinweis zum Datenschutz:

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vertrages. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihre Rechte dazu finden Sie unter:

<https://www.travelsecure.de/ueberuns/datenschutz.html>

Sie können diese auch bei uns anfordern.

1.2.3 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem:

- wir unseren Sitz haben.
- Sie Ihren ständigen Wohnsitz haben.
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Wir können eine Klage gegen Sie bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem:

- Sie Ihren Wohnsitz haben.
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

1.2.4 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen müssen Sie in Textform an uns senden. Zum Beispiel per:

- Brief;
- Fax;
- E-Mail;
- elektronischem Datenträger.

Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt.

1.3 Was müssen Sie bei der Zahlung des Beitrags beachten?

1.3.1 Was müssen Sie bei der Zahlung des ersten / einmaligen Beitrags beachten?

- 1.3.1.1 Der erste oder einmalige Beitrag ist sofort fällig, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten. Frühestens jedoch zum vereinbarten Beginn der Versicherung.

- 1.3.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Ist der erste oder einmalige Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

Wir sind nur leistungsfrei, wenn:

- wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder
- durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die genannten Folgen hingewiesen haben.

1.3.2 Was müssen Sie bei der Zahlung der Folgebeiträge beachten?

- 1.3.2.1 Die Folgebeiträge werden zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

- 1.3.2.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie in Textform zur Zahlung auffordern. Dabei setzen wir eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen fest. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern. Außerdem müssen wir Sie auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinweisen. Sie sind nach Fristablauf mit der Prämie, den Zinsen oder den Kosten in Verzug?

In diesem Fall sind wir bei Eintritt eines Versicherungsfalles nicht zur Leistung verpflichtet.

Zudem können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die offenen Beträge innerhalb eines Monats nach Fristablauf bezahlen. Zwischen dem Fristablauf und der Zahlung ist ein Versicherungsfall eingetreten? Hierfür besteht kein Versicherungsschutz.

1.3.3 Was gilt für die Höhe des Beitrags?

Die Beitragshöhe richtet sich nach dem versicherten Personenkreis und der Dauer der Wanderung oder Bergsportaktivität.

1.3.4 Was gilt für den Beitragseinzug?

- 1.3.4.1 Haben wir mit Ihnen Beitragseinzug per Lastschrift vereinbart?

Dann ziehen wir unverzüglich nach Erteilung des Mandats ein. Frühestens zum vereinbarten Beginn der Versicherung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag am Abbuchungstag einziehen können. Vorausgesetzt, Sie widersprechen der Lastschrift nicht.

Sie gilt ebenfalls als rechtzeitig, wenn:

- Sie den fehlgeschlagenen Einzug nicht verschuldet haben.
- Sie die Zahlung unverzüglich nach unserer Aufforderung vornehmen.

- 1.3.4.2 Zahlen Sie mit Kreditkarte, gilt der Beitrag mit positiver Autorisierung des Kreditkartenunternehmens als gezahlt.
- 1.3.4.3 Zahlen Sie über andere Zahlungswege, gilt der Beitrag mit positiver Autorisierung bzw. Zahlungseingang bei uns als gezahlt. Andere Zahlungswege sind z. B. PayPal.
- 1.4 Welche Einschränkungen gelten für den Versicherungsschutz?**
Wir leisten nicht beim Versuch arglistig zu täuschen. Und zwar über Umstände, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
Wir leisten nicht, wenn Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
Hinweis: Bitte beachten Sie auch die Einschränkungen in Ziffer 2.2.4.
- 1.5 Was gilt bei Internationalen Sanktionen und Embargos?**
Versicherungsschutz besteht nur, soweit und solange diesem keine unmittelbar anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt ebenfalls für entsprechende Sanktionen der Vereinigten Staaten von Amerika soweit nicht durch geltende europäische oder deutsche Regelungen ausgeschlossen.
- 1.6 Wann verjähren Ihre Ansprüche?**
Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Versicherungsleistung fällig wird.
Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet? Dann bleibt der Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Zugang unserer schriftlichen Entscheidung bei Berechnung der Frist unberücksichtigt.
- 1.7 Was gilt im Schadenfall?**
- 1.7.1 Was gilt für die Entschädigung?**
- 1.7.1.1 Wir zahlen innerhalb von zwei Wochen, wenn:
- unsere Pflicht zur Leistung dem Grunde und der Höhe nach feststeht.
 - uns die Rechnungen im Original und die notwendigen Nachweise vorliegen. Diese werden unser Eigentum.
- 1.7.1.2 Wir rechnen Ihre Kosten in ausländischer Währung um. Umgerechnet wird zum Euro-Kurs des Tages, an dem wir die Belege erhalten. Es gilt der amtliche Devisenkurs. Außer Sie kauften die Devisen zur Bezahlung der Rechnungen zu einem ungünstigeren Kurs. Dies müssen Sie uns nachweisen.
Folgende Kosten können wir vom zu erstattenden Betrag abziehen:
- Kosten für die Überweisung in das Ausland außerhalb des SEPA-Raums.
 - Kosten für besondere Arten der Überweisungen, die Sie beauftragten.
- 1.7.1.3 Vielleicht haben Sie auch bei anderen Versicherern Versicherungsschutz für Reisen. Das kann z.B. die gesetzliche Krankenversicherung oder ein anderer privater Versicherer sein. Haben Sie deshalb Ansprüche bei anderen Versicherern, sind diese vorrangig. Ihnen stehen insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu. Haben Sie einen Anspruch auf Leistung bei mehreren Versicherern? Dann können Sie wählen, wem Sie den Schaden melden.
Wenn Sie den Schaden zuerst uns melden, erstatten wir Ihnen die in diesem Tarif versicherten Kosten. Ob und wie diese aufgeteilt werden, klären wir dann mit den anderen Versicherern.
Wir verzichten auf eine Kostenteilung mit einer privaten Krankenversicherung, wenn Ihnen hierdurch Nachteile entstehen.
- 1.7.1.4 Wer ist der Empfänger der Leistungen?
Ihnen sind Kosten aufgrund eines Versicherungsfalles entstanden? Diese sind im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen versichert? Dann leisten wir direkt an Sie. Auch wenn der Versicherungsvertrag von einer anderen Person für Sie abgeschlossen wurde.
- 1.7.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?**
Zu Ihren Pflichten gehört, dass Sie:
- korrekte Angaben machen.
 - uns angeforderte Belege vorlegen.
 - sonstige, in diesen Bedingungen formulierte Pflichten erfüllen.

Hinweis: Bitte beachten Sie auch die Obliegenheiten in Ziffer 2.3.

- 1.7.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)?**
Verletzen Sie eine Ihrer Obliegenheiten vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung befreit.
Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Ihrer Pflichten sind wir dazu berechtigt die Leistung zu kürzen. Dies in dem Verhältnis der Schwere Ihres Verschuldens.
Sie weisen uns nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben? Dann sind wir zur Leistung verpflichtet.
Ebenso leisten wir, wenn die Verletzung Ihrer Pflichten:
- nicht ursächlich für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles ist.
 - keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.
- Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
Wir sind nur vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie auf die genannten Folgen hingewiesen haben. Dies durch gesonderte Mitteilung in Textform.
- 1.7.4 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?**
Ersatzansprüche gegen Dritte müssen Sie bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns abtreten. Dies sofern Ihnen kein Nachteil entsteht.
Sie sind zudem verpflichtet, bei der Durchsetzung der Ersatzansprüche mitzuwirken. Die geltenden Vorschriften zur Form und Frist sind hierbei zu beachten.
Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles in häuslicher Gemeinschaft leben? Dann können wir den Übergang nicht geltend machen. Hiervon ausgenommen ist, wenn diese Person den Schaden vorsätzlich verursacht.
Ansprüche nicht versicherungsrechtlicher Art müssen Sie schriftlich an uns abtreten. Und zwar bis zur Höhe, in der wir aus dem Vertrag Kostenersatz leisten.
Haben Sie von schadenersatzpflichtigen Dritten Kostenerstattung erhalten, dürfen wir diese auf unsere Leistungen anrechnen.
- 1.7.5 Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen beachten?**
Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, falls die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie weder abtreten noch verpfänden.

2. Regelungen zur Wander- und Bergsportversicherung

2.1 Welche allgemeinen Regelungen gelten zur Wander- und Bergsportversicherung?

2.1.1 Wann liegt ein versicherter Fall vor?

Ein versicherter Fall liegt vor, wenn die versicherte Person während des versicherten Zeitraums beim Wandern oder beim Bergsport in eine akute Zwangs- oder Notlage gerät, die eine Fortführung der geplanten Aktivität unmöglich macht und externe Hilfe erforderlich macht, um eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens abzuwenden.

2.1.2 Arten von Notlagen

2.1.2.1 Bergnot

Bergnot bezeichnet eine akute Notlage während einer Wanderung oder beim Bergsport, in der die versicherte Person aufgrund unvorhergesehener Gefahren oder zwingender Sicherheitsvorkehrungen nicht mehr in der Lage ist, die Aktivität fortzusetzen und daher auf externe Hilfe angewiesen ist, um eine Gefährdung ihrer Gesundheit oder ihres Lebens abzuwenden.

Typische Ursachen für eine Bergnot sind unter anderem:

- Unfälle,
- akute Erkrankungen,
- extreme Witterungsverhältnisse (z. B. plötzlicher Wetterumschwung, Gewitter),
- Steinschlag oder Lawinengefahr,
- Orientierungslosigkeit,
- körperliche Erschöpfung.

- 2.1.2.2 See- oder Wassernot
See- oder Wassernot im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn sich die versicherte Person während des Aufenthalts auf Wasserflächen in einer akuten Notlage befindet, in der außergewöhnliche Wasserverhältnisse oder extreme Wetterbedingungen eine Fortsetzung der Aktivität unmöglich machen und daher auf externe Hilfe angewiesen ist, um eine Gefährdung ihrer Gesundheit oder ihres Lebens abzuwenden.
Zu den auslösenden Faktoren zählen insbesondere:
– außergewöhnliche Wassermassen (z. B. Überschwemmung, Sturmflut),
– unvorhergesehene extreme Wetterereignisse (z. B. Sturm, Unwetter)
- 2.2 Was leisten wir im Versicherungsfall?**
- 2.2.1 Medizinischer Transport im Inland**
Versichert ist der medizinisch notwendige Transport von dem Krankenhaus, in dem Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 2.1.2 behandelt werden, in ein Krankenhaus in der Nähe ihres Wohnortes zur Weiterbehandlung. Diese Leistung wird ausschließlich innerhalb Deutschlands und nur bei einem voraussichtlich mindestens siebentägigen stationären Aufenthalt erbracht. Die Erstattung der nachgewiesenen Transportkosten erfolgt bis zu einem Betrag von 10.000 EUR.
Nicht mitversichert sind die Kosten für die medizinisch notwendige Behandlung.
- 2.2.2 Was leisten wir bei einer Bergung?**
Wir leisten Ersatz für Such-, Bergungs- und Rettungskosten. Es werden die Kosten übernommen, die von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten in Rechnung gestellt werden. Dazu zählen insbesondere:
– Kosten für Suchaktionen,
– notwendige Transportkosten zum nächst erreichbaren und aus medizinischer Sicht geeigneten Krankenhaus bzw. Arzt.
– Überführungskosten im Todesfall zum Heimatort,
Wir erstatten die nach Vorlage der Rechnungsbelege nachgewiesenen Kosten bis zu einem Betrag von 20.000 EUR.
- 2.2.2.1 Suchkosten sind Aufwendungen für die Suche nach einer versicherten Person, die sich in einer Notlage befindet oder vermisst wird und bei der zu befürchten ist, dass ihr etwas zugestoßen ist.
- 2.2.2.2 Bergungskosten sind Aufwendungen für das Bergen einer versicherten Person, die sich in einer Notlage befindet. Dabei muss keine unmittelbare gesundheitliche Gefahr bestehen, jedoch soll ein eventuell noch eintretender Schaden abgewendet werden.
Ebenfalls mitversichert sind die Kosten für die Bergung von verstorbenen Personen.
- 2.2.2.3 Rettungskosten sind Aufwendungen für den Einsatz zur Befreiung einer verletzten oder unverletzten versicherten Person aus einer medizinischen Notlage, bei der insbesondere Lebensgefahr bestehen kann.
- 2.2.3 Sachkosten für Kleidung/Ausrüstung**
Sollten bei der Rettung oder Bergung Kleidungsstücke oder Ausrüstungsgegenstände beschädigt oder zerstört werden oder verloren gehen, übernehmen wir die nach Vorlage eines Rechnungsbelegs nachgewiesenen Kosten bis zu einem Betrag von 1.000 EUR.
- 2.2.4 Wann leisten wir nicht oder eingeschränkt?**
- 2.2.4.1 In welchen Fällen leisten wir eingeschränkt?
Wir können die Leistungen auf einen angemessenen Betrag reduzieren, wenn:
– die Such-, Rettungs- und Bergungskosten das medizinisch notwendige Maß übersteigt.
– die Such-, Rettungs- und Bergungskosten das ortsübliche Maß übersteigen.
- 2.2.4.2 In welchen Fällen leisten wir nicht?
Wir leisten nicht für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind. Auch in den folgenden Fällen leisten wir nicht:
- 2.2.4.2.1 Bei Versicherungsfällen in Folge von Wanderungen und Bergsport mit außergewöhnlichem Risiko. Hierunter fallen insbesondere:
– Klettern im freien Gelände ab einem UIAA-Schwierigkeitsgrad V
– Free-Solobegehungen – Klettern ohne Sicherung
– Eisklettern
– Klettern im Klettersteig ab Schwierigkeitsgrad D (Skala nach Kurt Schall)
– Bouldern ab Schwierigkeitsgrad 5c+ Fb-bloc (reines Boulder Problem nach Fontainebleau-Skala)
– Basejumping, Paragliding sowie Luft- und Fallschirmsport jeglicher Art
– Teilnahmen an Wettkämpfen
– Tauchen
- 2.2.4.2.2 Expeditionen
Eine Expedition im Sinne dieser Bedingungen ist eine organisierte, meist wissenschaftliche, erforschende oder abenteuerliche Reise in wenig erschlossene, oft extremere oder abgelegene Gebiete mit dem Ziel, neue Erkenntnisse zu gewinnen, geografische, biologische, geologische oder kulturelle Untersuchungen durchzuführen oder besondere Herausforderungen zu meistern.
Expeditionen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind immer
– Wanderungen und Bergsport über 6.000 Meter
– Reisen in die Polarregionen (Arktis inkl. Grönland und Antarktis)
– Reisen in abgelegene, kaum erschlossene oder selten besuchte Regionen, in denen es an grundlegender Infrastruktur wie Straßen, Krankenhäusern oder Unterkünften mangelt und die oft nur mit speziellen Transportmitteln, etwa Hubschraubern, erreichbar sind.
- 2.2.4.3 Zwangs- oder Notlagen infolge von Bewusstseinsstörungen durch Alkohol, Drogen oder Medikamenten.
Bei Alkohol jedoch nur ab einem Blutalkoholwert von 1,3 Promille.
- 2.2.4.4 Für durch vorhersehbaren Krieg oder aktive Teilnahme an Unruhen entstehende:
– Krankheiten und deren Folgen;
– Unfälle und deren Folgen;
– Todesfälle.
Als vorhersehbar gilt dies, wenn das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland für das jeweilige Land eine Reisewarnung ausspricht. Dies muss vor Beginn der Reise geschehen.
- 2.2.4.5 Wenn für Sie oder eine versicherte Person der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war.
- 2.2.4.6 Für Zwangs- oder Notlagen, die hervorgerufen werden durch:
– Vorsatz;
– Selbstmord oder den Versuch eines Selbstmordes.
bei politischen Gewalthandlungen.
2.2.4.7 bei Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen.
2.2.4.8 bei Gefahren der Kernenergie.
- 2.3 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?**
- 2.3.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?**
Halten Sie den Schaden möglichst gering. Vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Alle Angaben zum Schadenfall müssen Sie richtig und vollständig machen.
Damit wir das Vorliegen eines Versicherungsfalles feststellen können, müssen Sie uns über alles informieren. Dann können wir unsere Pflicht zu leisten prüfen.
Sie sind verpflichtet, sich durch einen unserer Ärzte untersuchen zu lassen. Sofern wir es für notwendig halten.
- 2.3.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?**
Sie müssen uns bevollmächtigen, Auskünfte einholen zu dürfen. Und zwar zu früheren, bestehenden und bis zum Ende des Vertrages eintretenden:
– Krankheiten;
– Folgen von Unfällen;
– Gebrechen.
Dies gilt auch für beantragte, bestehende und beendete Personenversicherungen.
Sie müssen außerdem:
– Behandler;
– Versicherungsträger;
– Gesundheits- und Versorgungsämter
von ihrer Schweigepflicht befreien.

2.3.3 Welche Nachweise müssen Sie erbringen?

Wir brauchen von Ihnen folgende Nachweise, die unser Eigentum werden:

2.3.3.1 Originalbelege für die Kostenerstattung inklusive Einsatzprotokolle der Rettungsdienste.

Auf unser Verlangen müssen Sie Beginn und Ende einer jeden Wanderung oder Bergsportaktivität im Schadenfall nachweisen.

Haben Sie die Originalbelege einem anderen Versicherer zur Erstattung vorgelegt, so genügen Rechnungskopien. Darauf muss vermerkt sein, welche Positionen erstattet wurden. Falls notwendig, müssen Sie uns von fremdsprachigen Belegen eine deutsche Übersetzung vorlegen.

2.3.3.2 Eine amtliche Sterbeurkunde, wenn wir eine Überführung bezahlen sollen. Ebenso eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache.

2.3.3.3 Weitere von uns angeforderte Nachweise und Belege, die wir für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen. Dies gilt nur, wenn Ihnen die Beschaffung zugemutet werden kann.

2.3.4 Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)?

Die Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 1.7.3.